OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553152/2/Kü/GSc

Datum:
Linz, 17. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Dipl.-Ing. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. November 2024, GZ: N-2016-44812/119-CP, betreffend Zurückweisung eines Antrags

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Die mit LGBl. Nr. 99/2023 kundgemachte „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching, Traun, Ansfelden und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“ (in Folge: Verordnung Europaschutzgebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ – kurz: ESG-Verordnung) ist am 8. Dezember 2023 in Kraft getreten und wurde zuletzt mit LGBl. Nr. 129/2023 geändert. Im verordneten Schutzgebiet sind auch Grundstücke von Dipl.-Ing. A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gelegen.

I.2. Mit Eingabe vom 7. Mai 2024 beantragte der Bf die Deklassifizierung und Herausnahme der zwischen den Hochwasserschutzdämmen der Traun befindlichen und von der ESG-Verordnung betroffenen, im Eigentum des Bf stehenden Grundstücksflächen aus dem Schutzgebiet. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Schutzgebietsausweisung die – sich aus der wasserrechtlichen Bewilligung für den Hochwasserschutzdamm ergebende – Notwendigkeit entgegenstehe, die gegenständlichen Flächen von Bestockung freizuhalten, um keine Stau- und Kolkwirkung zu erzeugen. Der nach den Schutzbestimmungen der ESG-Verordnung zu fördernde natürliche Bewuchs auf diesen Flächen schädige die Substanz des teilweise im Eigentum des Bf stehenden Hochwasserschutzdamms und frustriere bisherige Investitionen in diesen. Die ESG-Verordnung stelle eine Gefahr für den Hochwasserschutz und die Dämme dar und bewirke eine Verletzung des Eigentumsrechts des Bf.

I.3. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in Folge: belangte Behörde) vom 8. November 2024, GZ: N-2016-44812/119-CP, wurde der Antrag des Bf auf Änderung der ESG-Verordnung auf Grundlage von Art. I Abs. 1 und 2 EGVG zurückgewiesen. Begründend wurde das der ESG-Verordnung vorangegangene Verfahren, in welchem die Einwendungen des Bf eingehend fachlich geprüft worden seien, dargelegt und ausgeführt, dass zur Erlassung und Abänderung der Schutzgebietsverordnung die Oö. Landesregierung zuständig sei, die sich in jenem Verfahren, insb. zu den vorbereitenden Arbeiten, ihres Hilfsorgans, des Amtes der Oö. Landesregierung (im vorliegenden Fall der Abteilung Naturschutz), bediene. Mangels Anspruchs auf bescheidmäßige Erledigung von Eingaben, die auf die Erlassung oder Abänderung einer Verordnung gerichtet sind, sei der Antrag zurückzuweisen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerde und wiederholte darin im Wesentlichen das bisherige inhaltliche Vorbringen.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Bf stattgegeben werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Darüber hinaus wurde angeregt, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der ESG-Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit zu beantragen.

I.5. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der verfahrenseinleitende Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Zusammengefasst beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hängt im vorliegenden Fall von der Frage ab, ob dem Bf ein Rechtsanspruch auf Änderung einer ESG-Verordnung zukommt.

III.2. Nach § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erfolgt die Bezeichnung als Europaschutzgebiet (ausschließlich) durch Verordnung der Oö. Landesregierung, die nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen nach §§ 35 ff Oö. NSchG 2001 zu erlassen ist. Auf der Grundlage dieser Regelungen wurde die gegenständlich relevante Verordnung für das Europaschutzgebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ erlassen.

III.3. Eine Verordnung richtet sich an einen generellen Personenkreis, wohingegen ein Bescheid einen individuellen Verwaltungsakt darstellt. Dieser Differenzierung folgend unterscheidet sich auch die Anfechtbarkeit beider Rechtsakte wesentlich: Dem individuellen Adressaten eines Bescheids steht das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde bei den Verwaltungsgerichten nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zur Verfügung, wohingegen nach Art. 139 Abs. 1 B-VG eine Verordnung von einer Person nur mittels Antrag beim Verfassungsgerichtshof „bekämpft“ werden kann.

Im vorliegenden Fall steht unstrittig fest, dass die Bezeichnung des Gebiets „Heißländen und Auwälder an der Traun“ als Europaschutzgebiet nicht durch einen Bescheid, sondern durch eine Verordnung (kundgemacht mit LGBl. Nr. 99/2023, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 129/2023) erfolgte (und gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 auch nur in Verordnungsform erfolgen durfte). Der Antrag des Bf auf Änderung des Europaschutzgebiets ist daher als Antrag auf Änderung der ESG-Verordnung zu deuten. Für die Geltendmachung einer behaupteten Rechtsverletzung durch die ESG-Verordnung steht dem Bf aber ausschließlich die Möglichkeit des Individualantrags nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG offen. Bei einer Behörde (bzw. bei deren Hilfsorgan) eingebrachte Anträge auf Änderung einer Verordnung begründen keine Entscheidungspflicht (vgl. VwGH 29.08.1996, 96/06/0166). Der gegenständliche Antrag des Bf wurde daher von der belangten Behörde zutreffend als unzulässig zurückgewiesen.

III.4. Bezugnehmend auf die diesbezügliche Anregung in der Beschwerde wird festgehalten, dass ein Verordnungsprüfungsantrag des erkennenden Gerichts nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG von vornherein ausscheidet, zumal die ESG-Verordnung im gegenständlichen Verfahren nicht anzuwenden, sohin nicht präjudiziell, ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger